



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Justizminister –

Abordnung bzw. Teilabordnung des Richters Hartmut Schneider an das Justizministerium

1. Für welche Zeiträume war der Richter am Landgericht Hartmut Schneider an das Justizministerium abgeordnet bzw. teilabgeordnet?

Der Richter Hartmut Schneider wurde erstmalig am 30. April 1992 für die Zeit vom 4. Mai 1992 bis zum 30. April 1993 an das Justizministerium abgeordnet. Herr Schneider war zu dieser Zeit Richter am Oberlandesgericht. Mit Erlaß vom 2. März 1993 wurde die Abordnung über den 30. April 1993 hinaus bis zum 30. April 1994 verlängert. Sie wurde jedoch mit Erlaß vom 6. September 1993 mit Ablauf des 30. September 1993 widerrufen, nachdem Richter am Oberlandesgericht Schneider am 25. Juni 1993 vom Richterwahlausschuß für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landgericht bei dem Landgericht Lübeck gewählt worden war.

Teilabgeordnet war Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider zunächst vom 25. Mai 1994 bis zum 31. August 1994. Die Verlängerung der Teilabordnung erfolgte bis zum 30. November 1994.

Welche Aufgabenbereiche bzw. Zuständigkeiten hatte er hierbei jeweils?

Während der Zeit seiner Abordnung vom 4. Mai 1992 bis zum 30. September 1993 war Herr Schneider Koordinierungsreferent (V KSt), ferner war er im Referat V 310 tätig. Dieses Referat umfaßte bis zum 21. Juli 1992 folgende Aufgabengebiete:

Gerichtsverfassung der Strafgerichtsbarkeit

Strafverfahrensrecht

Recht der Staatsanwaltschaft (einschließlich OrgStA), Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie anderen Behörden, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Internationales Strafverfahrensrecht einschließlich Verträge

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Mit Wirkung vom 22. Juli 1992 wurde es ergänzt um das Aufgabengebiet „Betäubungsmittelstrafrecht einschließlich der internationalen Verträge hierzu“.

Die Aufgabenbereiche bzw. Zuständigkeiten während der Zeit der Teilabordnung vom 25. Mai 1994 bis 31. August 1994, verlängert bis zum 30. November 1994, wurden im Geschäftsverteilungsplan nicht erfaßt. Es existiert insofern eine pauschal formulierte Hausmitteilung. Konkretisiert wurde der vorgesehene Tätigkeitsbereich des Richters u.a. in einem Schreiben an den Hauptrichterrat vom 24. Mai 1994.

Herr Schneider erhielt den Auftrag des Justizministers, in der Bund-Länder-Koordinierung und in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Sucht und Drogen“ zur Anwendung des § 31 a BtMG mitzuwirken. Durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 waren nämlich die Justizminister aufgefordert worden, eine einvernehmliche Regelung der Länder zum Übermaßverbot zu erstellen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte ggf. eine Teilabordnung?

Abordnung und Teilabordnung erfolgten auf der Rechtsgrundlage des § 37 DRiG. Danach darf ein Richter auf Lebenszeit nur mit seiner Zustimmung (Abs. 1) und auf bestimmte Zeit (Abs. 2) abgeordnet werden. Diese Voraussetzungen wurden erfüllt. Im übrigen hat der Hauptrichterrat gegen die Abordnung in der Form der Teilabordnung am 9. Juni 1994 (Informationssitzung mit den Mitgliedern des Hauptrichterrates) keine Bedenken geäußert. Auf Wunsch des Hauptrichterrates wurden vielmehr die Voraussetzungen von § 52 Abs. 8 und 9 MBG erörtert. Der Verlängerung der Teilabordnung hat der Hauptrichterrat mit Schreiben vom 3. August 1994 zugestimmt.

Die Voraussetzungen der Unvereinbarkeit der Wahrnehmung von „Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden

den oder der vollziehenden Gewalt" (§ 4 Abs. 1 DRiG) wurden – im Falle der Teilabordnung – vom Justizminister verneint.

§ 4 Abs. 1 DRiG wäre möglicherweise einschlägig, wenn der Richter ohne Teilabordnung Aufgaben im Hause des Justizministers wahrgenommen hätte. Durch die Teilabordnung wurde sichergestellt, daß der Richter nicht „zugleich“ im Sinne von § 4 Abs. 1 DRiG eine unvereinbare Aufgabe wahrnahm.

Im übrigen läßt sich die Unbedenklichkeit der geschilderten Tätigkeit des Richters im Hause des Justizministers dem Rechtsgedanken des § 18 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht – BVerfGG – entnehmen.

Nach dieser Bestimmung führt es in einem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht nicht zur Ausschließung eines Verfassungsrichters, wenn dieser zuvor im Gesetzgebungsverfahren des zur Prüfung anstehenden Gesetzes mitgewirkt hat. § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG läßt als ratio des Gesetzgebers – argumentum a maiore ad minus – erkennen, daß ein Lebenszeitrichter jedenfalls im Gesetzgebungsverfahren mitwirken kann, ohne daß hierdurch seine richterliche Unabhängigkeit berührt wird. Die Mitarbeit des Richters an einer einvernehmlichen Regelung der Länder zum Übermaßverbot, die durch den bereits zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts erforderlich wurde, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit gesetzgeberischer Arbeit. Ein Interessenkonflikt zu seiner richterlichen Tätigkeit ist auch deshalb nicht gegeben, weil Adressat der geforderten Regelung ausschließlich die Staatsanwaltschaften sind.

Aus welchem Grund erfolgte ggf. eine Teilabordnung des Richters?

Eine Teilabordnung erfolgte, da im Hinblick auf die zu leistenden Arbeiten (vgl. Frage 1) eine erneute Vollzeitabordnung unangemessen gewesen wäre, die besonderen Sachkenntnisse des Richters, die er u.a. in der Zeit seiner Abordnung bis zum 30. September 1993 erworben hatte, aber gleichwohl genutzt werden sollten.

Aus welchem Grund wurde diese ggf. wieder beendet?

Die Verlängerung der Teilabordnung war von vornherein im Hinblick auf die im November stattfindende Justizministerkonferenz begrenzt bis zum 30. November 1994. Einer Beendigung bedurfte es daher nicht.

In welchem Umfang war der Richter ggf. teilabgeordnet?

Die Teilabordnung des Richters erfolgte zu einem Fünftel seiner Arbeitskraft.

3. Trifft es zu, daß der Richter an der Erarbeitung der gemeinsamen Richtlinie des Justizministers, des Innenministers, des Ministers für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie, der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport und der Frauenministerin, zur Umsetzung des § 31a BtMG vom 13. Mai 1993 beteiligt war?

Ja, und zwar während der Zeit seiner Abordnung bis zum 30. September 1993. Adressat dieser Richtlinie sind Staatsanwaltschaften und Polizei.